

**Vorlage****Nr.:****VO/2016/1894**Federführend:  
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
III Senatorin  
60 BAUAMT  
10.62 SG Liegenschaften  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Datum: 13.07.2016

Verfasser: Mahnel, Cornelia

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,  
Bebauungsplan Nr. 35/94 "Seebad Wendorf",  
1. Änderung und Ergänzung,****Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.09.2016	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

- 1.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“, um für die Einordnung von 2 Stadtvillen in Fortsetzung der Bebauung E.-Scheel-Straße 26 sowie die damit einhergehende Verlagerung des Reservestandortes für den Ruhenden Verkehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt.
- 1.2 Der Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Sie werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1

- im Norden: durch den Park Seebad Wendorf und das Hotel Seeblick
- im Osten: durch das Grundstück der E.-Scheel-Str. 26
- im Süden: durch den öffentlichen Parkplatz R.-Breitscheid-Str., das Grundstück der E.-Scheel-Str. 26 und das Grundstück der R.-Breitscheid-Str. 136-140
- im Westen: durch den öffentlichen Parkplatz an der Wendeschleife Seebad Wendorf

Teilbereich 2

- im Norden: durch die Straße zum Yachthafen
- im Osten/im Süden: durch die Kleingartenanlage „Bei der Soltwisch“ Seebad Wendorf
- im Westen: durch das Grundstück der E.-Scheel-Str. 15

(siehe Anlage 1)

- 1.3 Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“
- 1.4 Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.
- 1.5 Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige TÖB-Beteiligung) kann gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB abgesehen werden. In diesem Fall ist bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
- 1.6 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
- 1.7 Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den Städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 35/94, entsprechend Anlage 3, mit der Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/Junge mbH, Zum Dock 7, 23966 Wismar, Herrn Rolf Klewe, zu schließen.

#### **Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 34/95 „Seebad Wendorf“ ist seit 21.12.1997 rechtskräftig.

Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung und Gestaltung des Naherholungsbereiches Seebad Wendorf aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes wurden 4 Standorte für den Ruhenden Verkehr ausgewiesen, die mit der Erhöhung der Attraktivität des Gesamtbereiches Seebades Wendorf (vom Wanderweg Hoben bis zum Sportboothafen) und der hiermit verbundenen Zunahme des motorisierten Besucherverkehrs erforderlich werden. Ein Teil der ausgewiesenen Stellflächen wurde errichtet. Der Standort westlich des bebauten Grundstücks der E.-Scheel-Str. 26, der sich immer noch als eine ungeordnete Garagenfläche darstellt, sollte weiterhin als Reservestandort zur Verfügung stehen.

Mit der Rechtskraft und zeitnah geplanten Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“ wird der vorhandene ungeordnete Garagenstandort im Einfahrtsbereich in das neue Wohngebiet jedoch zunehmend als städtebaulicher Missstand kritisiert werden.

Aus diesem Anlass sieht die städtebauliche Planung eine Verlegung des Reservestandortes für den Ruhenden Verkehr vor, um somit die Grundlage und die Voraussetzung für eine Bebauung der Fläche zu schaffen.

Auf der Teilfläche 1 (siehe Anlage 1) ist die Errichtung von 2 Stadtvillen entsprechend des Antrages der Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/Junge mbH (siehe Anlage 2) geplant.

Die Teilfläche 1 besitzt einen schützenswerten Baumbestand, der für den Bereich Seebad Wendorf maßgebend und prägend ist. Nach fachlicher Beurteilung ist dieser weitestgehend in die Planung zu integrieren.

Auf die Teilfläche 2 (siehe Anlage 1) ist nunmehr die Verlegung des Reservestandortes für den Ruhenden Verkehr vorgesehen.

Die Teilfläche 2 befindet sich im Eigentum der Hansestadt Wismar und ist zur Zeit mit Garagen bebaut.

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.2002 über die „Konzeption der Garagenkomplexe in der Hansestadt Wismar“ ist dieser Garagenkomplex nicht als Dauerstandort ausgewiesen worden. Im Erläuterungsbericht steht: „Für diesen Garagenkomplex werden befristete Pachtverträge vorgeschlagen,

um hier je nach Bedarf eine mittel- bis längerfristige Revitalisierung vornehmen zu können.“ Der Standort dieses Garagenkomplexes wurde in die Kategorie 2 als „Reservestandort für spätere Nutzungsänderung“ eingestuft.

Die Ausweisung dieser Fläche als Reservestandort für den Ruhenden Verkehr ist somit vereinbar mit dem Beschluss der Bürgerschaft von 2002.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 ist eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m<sup>2</sup> ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Für die im Planverfahren beabsichtigten Nutzungsänderungen ist kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar erforderlich. Beide Teilflächen sind als Wohnbaufläche im FNP dargestellt. Für die Einordnung der geplanten Stadtvillen ist somit die planungsrechtliche Grundlage gegeben. Für die Darstellung des öffentlichen Parkplatzes, einer untergeordneten gebietsbezogenen Verkehrsfläche, ist keine gesonderte Ausweisung im Flächennutzungsplan zu treffen.

Seitens der Hansestadt Wismar ist vorgesehen, mit Herrn Rolf Klewe von der Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/Junge mbH, Zum Dock 7, 23966 Wismar, einen Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungsleistungen (Anlage 3) abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 3 - Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 35/94

TEILBEREICH 1

P

P

10.6

TEILBEREICH 2

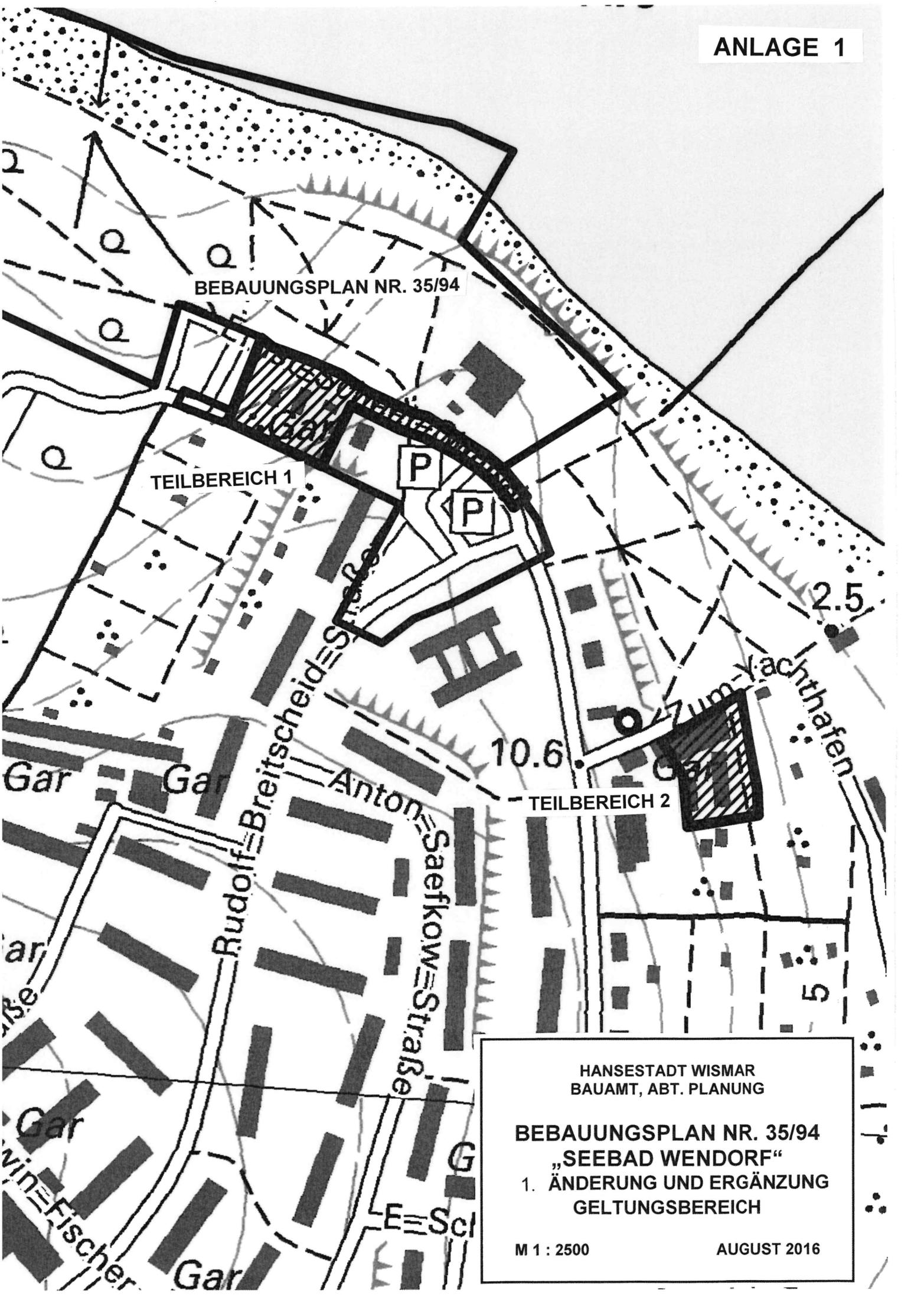
2.5

5

HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 35/94  
„SEEBAD WENDORF“  
1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG  
GELTUNGSBEREICH

M 1 : 2500                      AUGUST 2016





**Projektentwicklungsgesellschaft Klewe / Junge mbH**

Zum Dock 7 . 23966 Wismar

Hansestadt Wismar  
An den Bürgermeister  
Herr Thomas Beyer  
Rathaus, Am Markt 1  
23966 Wismar

Zum Dock 7 . 23966 Wismar

Tel.: 03841.78.37.80.0  
Fax: 03841.78.37.80.20

info@klewe-junge.de  
www.klewe-junge.de

Wismar, 14.07.2016

## **Hansestadt Wismar, B-Plan Nr. 35/94 "Seebad Wendorf"**

Hier: Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beyer,

mit Interesse nehme ich täglich die positive Entwicklung der Hansestadt Wismar wahr. Besonders erfreut hat mich die Entwicklung in Seebad Wendorf mit der Vorbereitung eines neuen Baugebietes.

Ich möchte gern diese positive Entwicklung unterstützen und bitte um Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 35/94 der Hansestadt Wismar für das Gebiet "Seebad Wendorf". Es handelt sich um den Bereich, der an der bisherigen Buswendeanlage bisher mit Garagen bebaut ist und einen städtebaulich sehr ungeordneten Eindruck hinterlässt.

Ich habe bereits Zielsetzungen mit der Verwaltung vorbesprochen.

Ich bitte um die Berücksichtigung meines Antrages zur Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung. Ich beabsichtige die Errichtung von zwei Stadtvillen mit jeweils unterschiedlicher Ausführung. Zunächst war von mir beabsichtigt zwei Gebäude á 8 Wohnungen zu errichten, um die erforderlichen Anforderungen, die der Standort stellt, auch aus wirtschaftlicher Sicht zu erfüllen. Hierzu gehören die Beseitigung des Missstandes (ungeordnete Nutzung und Garagen) und die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer alternativen Stellplatzanlage als Ersatz für Teilflächen.

Unter Berücksichtigung letzter Abstimmungsergebnisse beabsichtige ich nun in Abwägung der Belange, die Errichtung einer Stadtvilla mit 5 WE und einer Stadtvilla mit 7 WE. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Hotels und der in der Umgebung vorhandenen Stadtvillen, ist aus meiner Sicht hiermit eine Integration gut umsetzbar.



**Projektentwicklungsgesellschaft Klewe / Junge mbH**

Geschäftsführer: Rolf Klewe, Kirsten Junge

HypoVereinsbank | IBAN DE63 2003 0000 0638 6759 91 | BIC HYVEDEMM300  
Deutsche Bank AG Rostock | IBAN DE77 1307 0000 0247 2215 00 | BIC DEUTDEBRXXX  
Amtsgericht Schwerin HBR 10314 | Ust.-ID-Nr. DE266049406

Zu meinen Zielen gehört auch, der Erhalt der standorttypischen Bäume. Es ist beabsichtigt, dass die Bäumen hinsichtlich ihrer Vitalität und ihrer natürlichen Vorkommen entsprechend überprüft werden.

Die Details des Projektes sollen bei der fortschreitenden Planung überprüft werden und planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden.

Über eine positive Entscheidung der Hansestadt Wismar zur Einleitung des Verfahrens würden wir uns freuen.

Wir denken, dass mit der Aufwertung des Bereiches auch ein Eingangstor in das neue Gebiet "Seebad Wendorf" gestaltet wird.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klewe', written in a cursive style.

Klewe  
Geschäftsführer

**Städtebaulicher Vertrag**  
zum Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“

**1. Änderung und Ergänzung**

Zwischen	der Hansestadt Wismar
vertreten durch	den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer Am Markt 23966 Wismar
	– Stadt –
und	der Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/Junge mbH Zum Dock 7 23966 Wismar
vertreten durch	den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Rolf Klewe
	– Vorhabenträger –

wird auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (5) BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Vorbemerkung**

Das Vertragsgebiet entspricht dem Plangebiet und besteht aus zwei Teilbereichen. Sie sind in dem in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan mit einer roten Linie umgrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,68 ha.

Der Vorhabenträger wird Eigentümer des im Teilbereich 1 befindlichen Grundstückes der Gemarkung Wismar, Flur 12, Flurstücks-Nr. 6/3. Derzeit ist die Hansestadt Wismar Eigentümerin dieses Grundstückes. Die Parteien stehen in Kaufvertragsverhandlungen.

Das im Teilbereich 2 teilweise befindliche Grundstück der Gemarkung Wismar, Flur 12 mit der Flurstücks-Nr. 141 ist und bleibt im Eigentum der Hansestadt Wismar.

Der Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“. Dieser ist seit dem 21.12.1997 rechtskräftig.

Der Vorhabenträger beantragt bei der Hansestadt Wismar für den Bereich des zu erwerbenden Grundstückes (Teilbereich 1) eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 zum Zwecke der Bebauung des Grundstückes mit Stadtvillen.



Das veranlasst die Hansestadt Wismar, ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“ einzuleiten.

Ergänzend wird in die Planung der Teilbereich 2 für die Verlagerung der öffentlichen Stellplätze sowie die ursprünglich im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/ 94 „Reha-Klinik Seebad Wendorf“ enthaltene Abschnitt der E.-Scheel-Straße aufgenommen.

## § 2

### Vertragsgegenstand

1.  
Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, auf seine Kosten für das in § 1 genannte Vertragsgebiet die Planungsleistungen zu erbringen, deren Ergebnis ein rechtskräftiger Bebauungsplan (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“) für die in der Anlage zu diesem Vertrag gekennzeichneten Flächen sein soll.  
Der Vorhabenträger hat den Bebauungsplan durch ein qualifiziertes Planungsbüro erstellen zu lassen. Die Beauftragung ist mit der Stadt abzustimmen.
2.  
Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar für das Bebauungsplangebiet
  - eine Vermessung entsprechend der Richtlinien der Hansestadt Wismar
  - naturschutzrechtliche Untersuchungen, Potentialanalyse Artenschutz
  - einen FFH- Verträglichkeitsnachweis
  - einen SPA-Verträglichkeitsnachweis
  - ein Antragsverfahren Bäume
  - ein Schallschutzgutachten
 beauftragen.
3.  
Für den Fall, dass die Stadt zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Einholung weiterer Fachgutachten für erforderlich hält und dessen Notwendigkeit begründet ist, verpflichtet sich der Vorhabenträger, auch diese auf seine Kosten beizubringen.
4.  
Die durch die Planung ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt der Vorhabenträger. Näheres wird in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.
5.  
Der Vorhabenträger verpflichtet sich, vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes mit der Hansestadt Wismar einen Erschließungsvertrag für das in § 1 genannte Gebiet abzuschließen.
6.  
Die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, bleiben dadurch unberührt. Die Mitwirkung des Vorhabenträgers bei

der Vorbereitung und Durchführung des Planverfahrens, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Trägerbeteiligung und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4 b BauGB dar.

### § 3

#### Haftungsausschluss

1.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“) durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

2.

Auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat der Vorhabenträger alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

### § 4

#### Kündigung

1.

Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist.

2.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen, das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

### § 5

#### Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

## § 6

## Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegt als Anlage der Lageplan über den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“ bei.  
Er ist Bestandteil des Vertrages.

## § 7

## Wirksamwerden

Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung wirksam.

## § 8

## Schlussbestimmungen

1.  
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je zwei Ausfertigungen.
2.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

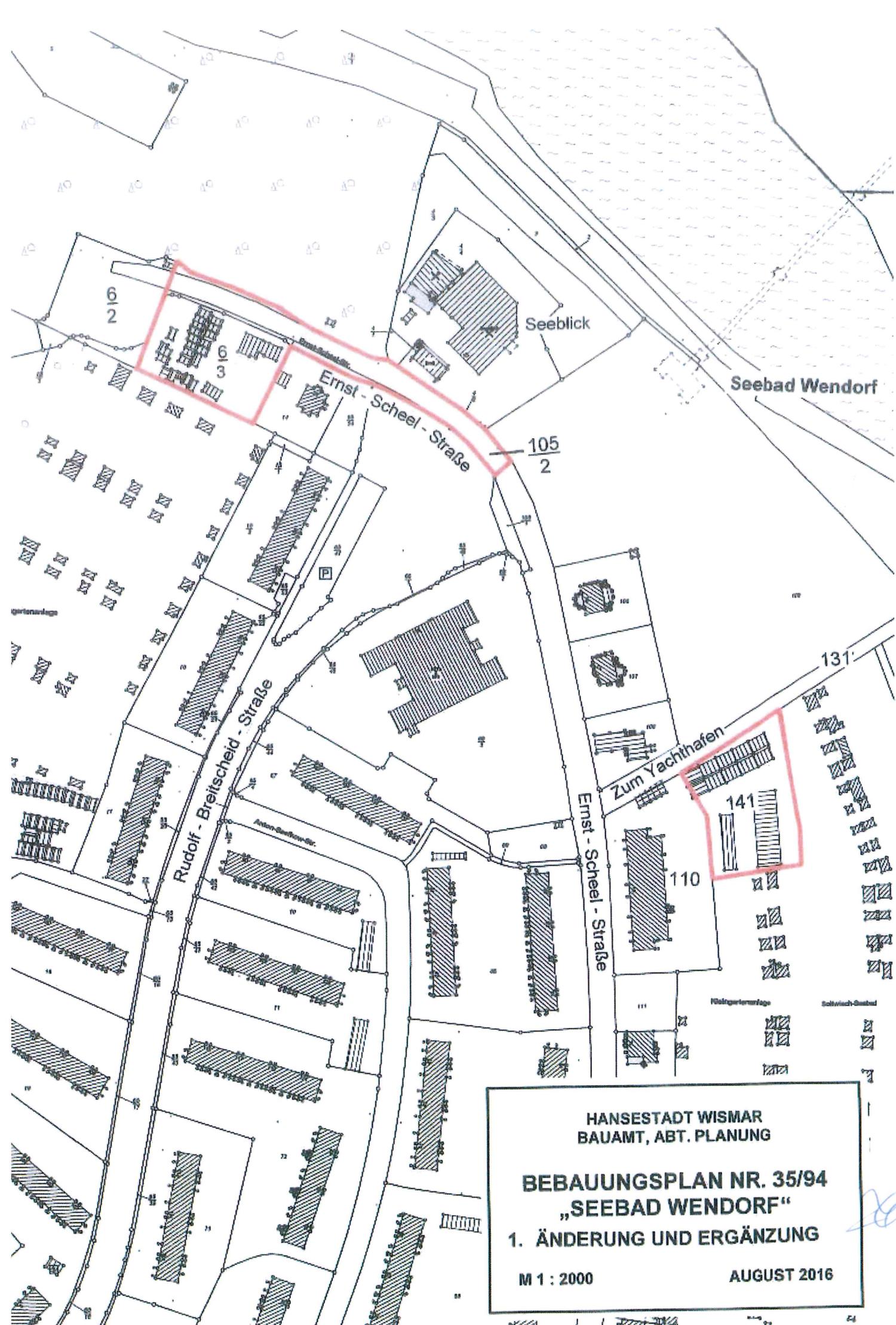
Wismar, den 13.07.2016

Hansestadt Wismar

Projektentwicklungsgesellschaft  
Klewe/Junge mbH

Thomas Beyer  
Bürgermeister

  
Rolf Klewe  
Geschäftsführer



Seeblick

Seebad Wendorf

Ernst - Scheel - Straße

105  
2

Rudolf - Breitscheid - Straße

Zum Yachthafen

Ernst - Scheel - Straße

141

110

HANSESTADT WISMAR  
 BAUAMT, ABT. PLANUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 35/94**  
**„SEEBAD WENDORF“**  
**1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG**

M 1 : 2000 AUGUST 2016